

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 8. März 1978

5. Stück

5. Gesetz: Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen; Änderung.
 6. Gesetz: Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966; Änderung (4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966).
 7. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

5.

Gesetz vom 15. Dezember 1977, mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 23. Mai 1977, LGBl. für Wien Nr. 24, über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die im § 1 genannten Bediensteten behalten während einer freiwilligen Waffenübung gemäß § 28 c oder § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977 den Anspruch auf den Monatsbezug und die Nebengebühren (Dienstbezüge) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4. Der Anspruch auf Sonderzahlungen und die Mitgliedschaft in der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien werden durch eine freiwillige Waffenübung nicht berührt.“

2. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ergeben die gemäß Abs. 3 gekürzten bzw. um die Beiträge verminderten Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 6·5 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die 6·5 v. H. des genannten Gehaltes je Tag entspricht.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 5. August 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz **Bandion**

6.

Gesetz vom 15. Dezember 1977, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird (4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1969, 1/1972 und 25/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beamte des Dienststandes hat von den bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt

- a) ab 1. Jänner 1978 5·5 v. H.,
- b) ab 1. Jänner 1979 6 v. H.,
- c) ab 1. Jänner 1980 6·5 v. H.,
- d) ab 1. Jänner 1981 7 v. H.

dieser Nebengebühren.“

2. Dem § 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Ist im ruhegenüßfähigen Monatsbezug eines Beamten (§ 5 der Pensionsordnung 1966) eine Dienstzulage für leitende Beamte gemäß § 25 der Besoldungsordnung 1967 enthalten, so gebührt dem Beamten die Ruhegenußzulage nur insoweit, als sie den auf diese Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhegenusses übersteigt.“

3. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) § 5 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt Art. III Abs. 2 der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 24/1976, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz **Bandion**

7.

Gesetz vom 15. Dezember 1977, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972, 6/1973, 18/1974, 55/1974, 24/1976, 9/1977 und 28/1977 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

„Pensionsbeitrag

§ 6 a. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt

- a) für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5·5 v. H.,
- b) für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H.,
- c) für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6·5 v. H. und
- d) für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen, auf die der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) gewährt worden wäre. Der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt
 - a) für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5·5 v. H.,
 - b) für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H.,
 - c) für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6·5 v. H. und
 - d) für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des dem Gehalt und den ruhegenußfähigen Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung, auf den der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) gewährt worden wäre.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten,

- a) wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat,
- b) für die Zeit eines Karenzurlaubes (Urlaubes ohne Bezüge), der nicht als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte für die Zeit eines Karenzurlaubes (Urlaubes ohne Bezüge) Pensionsbeiträge entrichtet und erhält die Stadt Wien für Zeiten, die in diesen Urlaub

fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so gebührt dem Beamten ein Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages.“

2. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Dem Beamten des Schemas II L, der sich mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten der Verwendungsgruppe L 1, L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1 oder L 3 das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist; gebührt dem Beamten die Dienstzulage gemäß § 26 lit. e, so ist sie bei Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage für den Beamten der Verwendungsgruppe L 2b 3 oder L 2b 2 ist in der Anlage 3 festgesetzt.“

3. § 26 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterzulage erhöht sich für den Beamten, welcher der Beamtengruppe gemäß Z. 2 der Verwendungsgruppe L 1 nach der Anlage 1 angehört, um 20 v. H. Die Einreihung der Leiter in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.“

4. § 26 lit. a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Leiterzulage gemäß Abs. 1 erhöht sich nach einer Dienstzeit als Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte von

1. 8 Jahren um 15 v. H.,
2. 12 Jahren um 25 v. H.,
3. 16 Jahren um 40 v. H.

Hiebei ist die Zeit, während der der Beamte mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte betraut war, einer Dienstzeit als Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gleichzuzahlen.“

5. Dem § 26 ist folgende lit. e anzufügen:

„e) Dienstzulagen für Lehrer und Leiter an der Akademie für Sozialarbeit

Dem Beamten, welcher der Beamtengruppe gemäß Z. 1 oder 2 der Verwendungsgruppe L 1 nach der Anlage 1 angehört, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 15 v. H. des Gehaltes.“

6. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 ist in der Gruppeneinteilung des Schemas I in der Verwendungsgruppe 5, Abschnitt A, die Beamtengruppe „Bedienerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach sechsjähriger Verwendung“ durch die Beamtengruppe „Bedienerinnen“ zu ersetzen. Die Gruppeneinteilung des Schemas I wird, soweit sie sich auf die Verwendungsgruppe 6 bezieht, aufgehoben.

7. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Gruppeneinteilung des Schemas II L wie folgt zu lauten:

„SCHEMA II L

(1) Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung oder einer sonstigen Berufsausbildung für Lehrer vorgeschrieben ist, ist – soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist – nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.

(2) Lehrer für Religion haben in allen Fällen die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen.

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 1

1. Lehrer an der Akademie für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Sozialmedizin, Rechtskunde, Theoretische Grundlagen der Sozialarbeit und Anwendungsbereiche der Sozialarbeit, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 7 der Verwendungsgruppe LPA nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, erfüllen.
2. Leiter der Akademie für Sozialarbeit, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z. 1 erfüllen.
3. Lehrer an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidmacher, der Akademie für Sozialarbeit, der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, am Institut für Heimerziehung, an der Lehranstalt für humanitäre Berufe und für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 1 der Verwendungsgruppe L 1 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen und nicht eine der Beamtengruppen gemäß Z. 1, 4 und 5 in Betracht kommt.
4. Lehrer an der Akademie für Sozialarbeit im Unterrichtsgegenstand Methodik der

Sozialarbeit, in den ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und den Praktika, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 5 der Verwendungsgruppe L 1 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.

5. Lehrer an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und am Institut für Heimerziehung in den Unterrichtsgegenständen Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis sowie Spezielle Berufskunde, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 7 der Verwendungsgruppe L 1 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.
6. Leiter der in Z. 3 bis 5 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Erfordernisse für eine der unter Z. 3 bis 5 angeführten und für ihre Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppen erfüllen und nicht die Beamtengruppe gemäß Z. 2 in Betracht kommt.

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2a 2

7. Lehrer, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 1 der Verwendungsgruppe L 2a 2 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen und nicht eine der Beamtengruppen gemäß Z. 8 bis 10 in Betracht kommt.
8. Lehrer für Religion, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 2 der Verwendungsgruppe L 2a 2 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.
9. Lehrer für Instrumentalmusik oder Instrumentalmusikerziehung, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 3 der Verwendungsgruppe L 2a 2 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.
10. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Werkerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 5 der Verwendungsgruppe L 2a 2 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.
11. Leiter einer Unterrichtsanstalt, wenn sie die Erfordernisse für eine der unter Z. 7 bis 10 angeführten Beamtengruppen erfüllen.

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2a 1

12. Lehrer an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidmacher, der Akademie für Sozialarbeit, der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, am Institut für Heimerziehung, an der Lehranstalt für humanitäre Berufe und

für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 1 der Verwendungsgruppe L 2a 1 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.

13. Leiter der in Z. 12 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z. 12 erfüllen.

**Beamtengruppen der
Verwendungsgruppe L 2b 3**

14. Lehrer
15. Leiter einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte)

**Beamtengruppen der
Verwendungsgruppe L 2b 2**

16. Lehrer
17. Leiter einer Unterrichtsanstalt

**Beamtengruppen der
Verwendungsgruppe L 2b 1**

18. Lehrer an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher, der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, am Institut für Heimerziehung, an der Uhrmacherlehrwerkstätte, an der Lehranstalt für humanitäre Berufe und für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 1 der Verwendungsgruppe L 2b 1 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen und nicht die Beamtengruppe gemäß Z. 19 in Betracht kommt.
19. Lehrer für Religion an den in Z. 18 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 2 der Verwendungsgruppe L 2b 1 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.
20. Lehrer für Leibesübungen an den in Z. 18 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung gemäß Z. 3 der Verwendungsgruppe L 2b 1 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.
21. Leiter der in Z. 18 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z. 18 erfüllen.

**Beamtengruppen der
Verwendungsgruppe L 3**

22. Lehrer an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher, der Bildungsanstalt für Kin-

dergärtnerinnen, am Institut für Heimerziehung, an der Lehranstalt für humanitäre Berufe und für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, wenn sie die Erfordernisse für die Verwendung als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 nach der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz erfüllen.

23. Horterzieher
24. Kindergärtnerinnen
25. Sonderhorterzieher
26. Sonderkindergärtnerinnen
27. Leiter eines Kindertagesheimes
28. Kindergarteninspektorinnen
29. Übungsleiter und Trainer der Abteilung „Sportangelegenheiten“, mit abgeschlossener Ausbildung zum Sportlehrer an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung.“

8. Die Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 und die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die Fassung gemäß den Beilagen.

9. In der Anlage 4 zur Besoldungsordnung 1967 ist jeweils der Ausdruck „L 2a 2“ durch den Ausdruck „L 2a 1 oder L 2a 2“ zu ersetzen. Nach der Tabelle für die Überstellung aus der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2 ist folgender Satz einzufügen: „Bei Überstellung aus der Verwendungsgruppe L 2a 1 in die Verwendungsgruppe L 2a 2 und umgekehrt ändern sich die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.“

Artikel II

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Pflegedienst-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Pflegedienst-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 3 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 8 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

1 144 S für Lehrassistenten,
Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Lehrvorsteher (Lehroberinnen),
Leitende Lehrassistenten,
Oberassistenten,
Oberhebammen,
Oberinnen,
Oberschwestern (Oberpfleger),
Pflegevorsteher,
Schuloberinnen;

685 S für Stationsassistenten,
Stationshebammen,
Stationsschwestern (Stationspfleger).

Artikel III

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenüßfähigem Monatsbezug eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst enthalten ist, ist dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug diese Dienstzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 6 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 8 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

Dienstklasse I	625 S,
Dienstklasse II	934 S,
Dienstklasse III	1 091 S,
Dienstklassen IV und V	1 245 S.

Artikel IV

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenüßfähigem Monatsbezug eine Feuerwehr-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug die Feuerwehr-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 11 und 12 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 8 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

1 278 S für Hauptbrandmeister;
799 S für Oberbrandmeister;
402 S für Brandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister.

Artikel V

Durch § 26 lit. a Abs. 1 und 3 sowie § 26 lit. e der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 3 bis 5 ändert sich der ruhegenüßfähige Monatsbezug für Beamte, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, nicht.

Artikel VI

(1) Die Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe 6 werden mit 1. Jänner 1978 Beamte der Verwendungsgruppe 5.

(2) Enthält der ruhegenüßfähige Monatsbezug (§ 5 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967) eines Beamten des Ruhestandes einen Gehalt der Verwendungsgruppe 6, so ist der ruhegenüßfähige Monatsbezug mit 1. Jänner 1978 so zu ermitteln, als ob der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in die Verwendungsgruppe 5 überstellt worden wäre.

Artikel VII

(1) Für den Beamten des Dienststandes, der am 31. Dezember 1977 und am 1. Jänner 1978 Beamter des Schemas II L ist, gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Erfüllt der Beamte der Verwendungsgruppe L 1 hinsichtlich der Verwendung und der Erfordernisse die Voraussetzungen der Beamtengruppe gemäß Z. 1 oder 2 der Verwendungsgruppe L 1 nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7, so ist er mit 1. Jänner 1978 in diese Beamtengruppe zu überreihen.

(3) Erfüllt der Beamte der Verwendungsgruppe L 2b 1 hinsichtlich der Verwendung und der Erfordernisse die Voraussetzungen einer der Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2a 1 nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7, so ist er mit 1. Jänner 1978 in diese Verwendungsgruppe zu überstellen.

(4) Erfüllt der Beamte der Verwendungsgruppe L 3 hinsichtlich der Verwendung und der Erfordernisse die Voraussetzungen einer der Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2b 1 nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7, so ist er mit 1. Jänner 1978 in diese Verwendungsgruppe zu überstellen.

(5) Sofern Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden sind, werden die Beamten des Schemas II L ohne Änderung der Verwendungsgruppe mit 1. Jänner 1978 zu Beamten derjenigen Beamtengruppe nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7, die ihrer Verwendung entspricht. Bei den Horterziehern, den Kindergärtnerinnen, den Sonderhorterziehern, den Sonderkindergärtnerinnen, den Leitern eines Kindertagesheimes und den Kindergarteninspektorinnen ändert sich die Beamtengruppe nicht.

(6) Aufnahmen oder Überstellungen von Beamten in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

Artikel VIII

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) § 32 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 4/1971 ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 nicht mehr anzuwenden.

Artikel IX

Die Gemeinde hat ihre in den Art. II bis VII geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Gehaltsansätze
Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe							
	1	2	3P	3A	3F	3	4	5
	Schilling							
1	5990	5844	5700	5593	5495	5495	5170	4992
2	5990	5844	5700	5593	5495	5495	5170	4992
3	5990	5844	5700	5593	5495	5495	5170	4992
4	6215	6061	5908	5775	5677	5677	5330	5124
5	6442	6276	6114	5955	5857	5857	5489	5255
6	6668	6492	6323	6138	6040	6040	5647	5388
7	6821	6637	6464	6259	6161	6161	5746	5469
8	6972	6782	6606	6380	6282	6282	5843	5552
9	7125	6927	6749	6503	6405	6405	5941	5634
10	7277	7073	6889	6809	6711	6525	6037	5717
11	7429	7218	7033	6932	6834	6648	6135	5798
12	7595	7364	7174	7053	6955	6769	6233	5881
13	7758	7517	7315	7302	7204	6889	6330	5963
14	7923	7673	7462	7425	7327	7012	6427	6044
15	8087	7830	7614	7555	7449	7132	6525	6127
16	8251	7987	7767	7686	7581	7254	6623	6209
17	8416	8144	7923	7819	7713	7377	6721	6292
18	8581	8302	8074	7949	7843	7503	6817	6373
19	8745	8459	8227	8081	7975	7635	6915	6456

Schema II

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5177	5533	6022	—	—
	2	5177	5533	6022	—	—
	3	5177	5533	6022	—	—
	4	5322	5771	6279	—	—
	5	5468	6009	6536	—	—
II	1	5613	6247	6793	7173	—
	2	5706	6392	6952	7173	—
	3	5798	6538	7111	7173	—
	4	5891	6683	7270	7492	—
	5	5983	6828	7429	—	—
	6	6076	6973	7601	—	—
III	1	6168	7120	7773	7830	9550
	2	6261	7265	7946	8168	9550
	3	6353	7410	8117	8507	9550
	4	6445	7566	8289	8845	—
	5	6538	7723	8461	9184	—
	6	6630	7880	—	—	—
	7	6723	8036	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	8195	11325	14031	17282	23633	34034
2	8631	11776	14482	17872	24926	35986
3	9070	12228	14932	18459	26220	37940
4	9522	12678	15520	19752	28174	39894
5	9973	13128	16109	21045	30126	41846
6	10423	13579	16695	22340	32080	43800
7	10873	14031	17282	23633	34034	—
8	11325	14482	17872	24926	35986	—
9	11776	14932	18459	26220	—	—

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling						
1	6710	7824	8003	8345	8726	9412	10399
2	6710	7824	8003	8345	8726	9412	10399
3	6710	7824	8003	8345	8726	9412	10399
4	6917	8048	8478	8819	8947	9635	10622
5	7190	8475	9069	9410	9501	10338	11361
6	7523	8902	9658	10002	10054	11039	12101
7	7874	9327	10251	10594	10609	11743	12839
8	8225	9755	10842	11184	11164	12444	13579
9	8576	10182	11434	11776	11718	13146	14429
10	8926	10609	12027	12368	12272	13849	15391
11	9277	11037	12618	12958	13011	14736	16351
12	9630	11647	13324	13667	13752	15623	17312
13	10074	12259	14032	14374	14489	16509	18273
14	10516	12871	14740	15082	15229	17397	19234
15	10960	13482	15448	15790	15969	18284	20195
16	11404	14094	16156	16498	16708	19246	23004
17	11847	14706	16862	17204	17447	20206	24390
18	—	—	—	—	—	—	25683

Anlage 3

1. Zu § 13 Abs. 5 letzter Satz:

Die Dienstalterszulage beträgt monatlich in den Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 1 704 S.

2. Zu § 23 a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I
in den Gehaltsstufen 1 bis 11.. 617 S,
ab der Gehaltsstufe 12 849 S;
- b) für Beamte des Schemas II
in den Dienstklassen I und II . 617 S,
in den Dienstklassen III bis V. 849 S,
in den Dienstklassen VI bis IX. 1 079 S.

3. Zu § 24 Abs. 1 und 3:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 1 809 S für Lehrvorsteher (Lehrberinnen),

Leitende Lehrassistenten an den Schulen für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, für den physiotherapeutischen Dienst und für den medizinisch-technischen Fachdienst im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien,

- Oberinnen,
Pflegevorsteher,
Schuloberinnen;
- b) 1 480 S für Lehrassistenten,
Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Leitende Lehrassistenten, so-
weit nicht lit. a anzuwenden
ist,
Oberassistenten,
Oberhebammen,
Oberpflegerinnen des Jugend-
amtes,
Oberschwestern (Oberpfle-
ger);
- c) 1 150 S für Stationsassistenten,
Stationshebammen,
Stationspflegerinnen des Ju-
gendamtes,
Stationsschwestern (Stations-
pfleger).
4. Zu § 24 Abs. 2:
Die Dienstzulage für den gehobenen medi-
zinisch-technischen Dienst beträgt 309 S
monatlich.
5. Zu § 24 Abs. 4:
Die Dienstzulage für den Krankenpflege-
fachdienst und für Hebammen beträgt 771 S
und ab einer Einreihung in Dienstklasse II,
Gehaltsstufe 6 926 S monatlich.
6. Zu § 24 Abs. 5:
Die Dienstzulage für den gehobenen medi-
zinisch-technischen Dienst beträgt monatlich
in der Dienstklasse I 771 S,
in der Dienstklasse II 1 079 S,
in der Dienstklasse III 1 389 S,
in den Dienstklassen IV und V .. 1 698 S.
7. Zu § 24 Abs. 6:
Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen
beträgt 617 S monatlich.
8. Zu § 24 Abs. 7:
Die Dienstzulage für Medizinisch-technische
Fachkräfte beträgt 617 S monatlich.
9. Zu § 24 Abs. 8:
Die Dienstzulage für Fürsorgerinnen beträgt
monatlich
in der Dienstklasse I 625 S,
in der Dienstklasse II 934 S,
in der Dienstklasse III 1 091 S,
in den Dienstklassen IV und V .. 1 245 S.

10. Zu § 24 Abs. 9:
Die Dienstzulage für Erzieher beträgt monat-
lich
in der Verwendungsgruppe C 302 S,
in der Verwendungsgruppe D ... 433 S.
11. Zu § 24 Abs. 10:
Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monat-
lich
a) 1 851 S für Hauptbrandmeister;
b) 1 389 S für Oberbrandmeister;
c) 1 079 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfangkehrer
nach Vollendung einer
sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfang-
kehrer;
d) 387 S für Inspektions-Rauchfangkehrer
vor Vollendung einer
sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfang-
kehrer,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.

12. Zu § 24 Abs. 11:
Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 387 S
monatlich.

13. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:
Die Leiterzulage beträgt monatlich
a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1
eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	3861	4127	4380
II	3475	3716	3943
III	3087	3304	3506
IV	2700	2889	3070
V	2318	2475	2627

- b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe
L 2a 2, L 2b 3 oder L 2b 2 eingereiht
sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1889	2043	2200
II	1549	1672	1798
III	1245	1338	1433
IV	1040	1116	1193
V	868	931	994

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1470	1606	1728
II	1242	1345	1435
III	1037	1120	1194
IV	865	937	994
V	622	672	716

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 3 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	283	298	323
II	406	415	437
III	583	598	634
IV	809	829	879
V	865	894	959
VI	1164	1190	1268
VII	1462	1485	1585
VIII	1756	1778	1900
IX	2051	2071	2214
X	2349	2364	2527

14. Zu § 26 lit. b:

Die Musiklehrerzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 462 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 648 S,
 ab der Gehaltsstufe 12 923 S.

15. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 521 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 727 S,
 ab der Gehaltsstufe 12 961 S.

16. Zu § 26 lit. c Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 351 S monatlich.

17. Zu § 26 lit. c Abs. 4:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 1 756 S,
 in den Gehaltsstufen 11 bis 15 ... 1 778 S,
 ab der Gehaltsstufe 16 1 900 S.

18. Zu § 26 lit. d Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 1 809 S monatlich.

19. Zu § 33:

a) Beamte des Schemas I:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe							
	1	2	3P	3A	3F	3	4	5
	Schilling							
20	8909	8616	8382	8212	8106	7766	7013	6538
21	9074	8773	8533	8342	8236	7896	7111	6619

b) Beamte des Schemas II:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe E Dienstklasse III Schilling	Dienstklasse	Gehaltsstufe		
			10	9	7
			Schilling		
8	6815	IV	12678	--	--
9	6907	V	15520	--	--
		VI	19752	--	--
		VII	28174	--	--
		VIII	--	37940	--
		IX	--	--	45754

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe D Dienstklasse IV Schilling		
		3	9070
		4	9522

c) Beamte des Schemas II L:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling						
18	12290	15318	17572	17914	18186	21166	--
19	12733	15930	18279	18621	18925	22126	26976
20	--	--	--	--	--	--	28269